

Geschäftsordnung des Bergisches Land Tourismus Marketing e.V. (BLTM) vom 04.11.2021

§ 1

Die Aufgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Vereinsatzung. Sie führen ihre Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2

zu § 3 – „Erwerb der Mitgliedschaft“

Der Vorstand kann von einem Bewerber eine Begründung für die gewünschte Mitgliedschaft verlangen. Insbesondere wird berücksichtigt, ob und wie der Bewerber dem Vereinszweck dienen kann.

§ 3

zu § 5 – „Mitgliedsbeiträge“

(1)

Mitglied	Jahresbeitrag (netto)
Gebietskörperschaften	20.000 €
Kreisangehörige Städte	5.000 €
Verbände, Vereinigungen, städt. Beteiligungsgesellschaften	1.000 €
Museen	400 €
Kommerziell agierende Kleinstbetriebe (max. 2 Personen, außer Gastronomie und Hotellerie)	100 €
Kommerziell agierende Kleinstbetriebe (max. 3 – 5 Personen, außer Gastronomie und Hotellerie)	250 €
Kommerziell agierende Betriebe (über 6 Personen außer Gastronomie und Hotellerie)	500 €
Interessengemeinschaften	50 €
Ehrenamtlich geführte Vereine	100 €
Dachverbände/Zusammenschlüsse von Vereinen	200 €
Hotels mit weniger als 9 Betten	150 €
Hotels mit 10 - 15 Betten	200 €
Hotels mit 16 - 20 Betten	250 €
Hotels mit 21 - 30 Betten	300 €
Hotels mit 31 - 50 Betten	350 €
Hotels mit 51 - 75 Betten	400 €
Hotels mit 76 - 100 Betten	450 €
Hotels über 100 Betten	500 €
Gastronomiebetriebe bis 20 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	100 €
Gastronomiebetriebe bis 30 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	150 €
Gastronomiebetriebe bis 40 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	200 €
Gastronomiebetriebe bis 50 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	250 €
Gastronomiebetriebe bis 60 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	300 €
Gastronomiebetriebe bis 70 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	350 €
Gastronomiebetriebe über 71 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	400 €
Tagungseinrichtungen bis 30 Teilnehmerplätze	100 €
Tagungseinrichtungen bis 60 Teilnehmerplätze	150 €
Tagungseinrichtungen bis 100 Teilnehmerplätze	250 €
Tagungseinrichtungen bis 150 Teilnehmerplätze	300 €
Tagungseinrichtungen bis 200 Teilnehmerplätze	350 €
Tagungseinrichtungen über 200 Teilnehmerplätze	400 €
Jugendherbergen pauschal	200 €

Ferienwohnung/-haus mit 1 – 2 Bett/en	100 €
Ferienwohnung/-haus mit 3 – 4 Betten	150 €
Ferienwohnung/-haus mit 5 – 6 Betten	200 €
Ferienwohnung/-haus mit mehr als 7 Betten	250 €

(2) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Kerngeschäft des Mitglieds und ist entsprechend der o.g. Kategorisierung jährlich zu entrichten.

Zusatzangebote, die seitens des Mitglieds über das Kerngeschäft hinaus angeboten werden, können ebenfalls über den BLTM beworben werden. Für die Bewerbung der Zusatzangebote des Mitgliedes durch den BLTM, werden jährliche Beträge nach Maßgabe des § 4 dieser Geschäftsordnung erhoben. Über die Bewerbung der Zusatzangebote der Mitglieder wird ein gesonderter Vertrag zwischen dem einzelnen Mitglied und dem BLTM geschlossen.

(3) Die Auflistung ist nicht abschließend. Bei nachgewiesenen sozialen Einrichtungen ist der nächstniedrigere Mitgliedsbeitrag anzusetzen. In Sonderfällen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(4) Alle Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge entrichten. Die Modalitäten des freiwillig höheren Beitrags werden mit dem Vorstand vereinbart und schriftlich festgehalten.

(5) Für neue Mitglieder können für begrenzte Zeit abweichende, niedrigere Beiträge festgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag an den Vorstand ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Dauer und den Betrag einer Sonderregelung.

(6) Seit dem 1. Januar 2008 ist der BLTM Mitglied im NRW Tourismus. Den vom BLTM zu entrichtenden Beitrag bestimmt die aktuell gültige Berechnungstabelle des Landesverbandes. Der Mitgliedsbeitrag im NRW-Tourismus ist von den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid aufzubringen, die ihren jeweiligen Anteil zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an den BLTM zahlen. Der BLTM e.V. überweist die Gesamtsumme an den NRW Tourismus (sog. durchlaufender Posten). Der Beitrag an den NRW-Tourismus ist halbjährlich fällig. Der BLTM tritt bei Bedarf in Vorleistung.

(7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bewerbung von Zusatzangeboten der Mitglieder

(1) Der BLTM bietet seinen Mitgliedern an, deren Zusatzangebote zusätzlich zu dem im § 3 Abs. 2 genannten Kerngeschäft zu bewerben. Hierfür werden folgende Jahresbeträge erhoben:

Zusatzangebot des Mitglieds	Betrag (netto)
Gastronomiebetriebe bis 20 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	50 €
Gastronomiebetriebe bis 30 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	75 €
Gastronomiebetriebe bis 40 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	100 €
Gastronomiebetriebe bis 50 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	125 €
Gastronomiebetriebe bis 60 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	150 €
Gastronomiebetriebe bis 70 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	175 €
Gastronomiebetriebe über 71 Sitzplätze (Außensitzplätze zählen zu 1/3 mit)	200 €
Tagungseinrichtungen bis 30 Teilnehmerplätze	50 €
Tagungseinrichtungen bis 60 Teilnehmerplätze	75 €
Tagungseinrichtungen bis 100 Teilnehmerplätze	125 €
Tagungseinrichtungen bis 150 Teilnehmerplätze	150 €
Tagungseinrichtungen bis 200 Teilnehmerplätze	175 €
Tagungseinrichtungen über 200 Teilnehmerplätze	200 €
Hotels mit weniger als 9 Betten	75 €
Hotels und Privatunterkünfte mit 10 - 15 Betten	100 €
Hotels und Privatunterkünfte mit 16 - 20 Betten	125 €
Hotels und Privatunterkünfte mit 21 - 30 Betten	150 €
Hotels und Privatunterkünfte mit 31 - 50 Betten	175 €

Hotels und Privatunterkünfte mit 51 - 75 Betten	200 €
Hotels und Privatunterkünfte mit 76 - 100 Betten	225 €
Hotels und Privatunterkünfte über 100 Betten	250 €

(2) Den Bestandsmitgliedern mit einem bereits durch den BLTM beworbenen Zusatzangebot, wird eine kostenfreie Fortführung dieser Bewerbung bis zum 31.12.2018 zugesichert.

§ 5
zu § 6 – „Rechte und Pflichten der Mitglieder“

- (1) Der BLTM agiert als zentraler Ansprechpartner für seine Mitglieder in der Region.
- (2) Der BLTM gibt ein jährlich erscheinendes umfassendes Gastgeberverzeichnis heraus. Die Mitglieder haben hier die Möglichkeit eine kostenlose ¼-seitige Anzeige zu schalten.
- (3) Die Mitglieder des BLTM werden abschließend auf Messen durch den regionalen Auftritt gem. des Corporate Design des BLTM mit einem eigenem oder einem angemieteten Messestand und durch die im Corporate Design erstellten regionalen Printprodukte präsentiert.
Bei ausreichendem Platzangebot und in Absprache mit der Messeleitung des BLTM, können sich die Mitglieder gegen Kostenbeteiligung auf Messen durch eigene Aktionen und mit eigenen Printprodukten präsentieren (Unteranschließer-Prinzip). Hierbei muss das Gesamterscheinungsbild des Messeauftritts des BLTM im Corporate Design gewahrt bleiben. Sollten sich mehrere Mitglieder an einer Messe, bei der das Platzangebot begrenzt ist, beteiligen wollen, entscheidet der Vorstand des BLTM über die Auswahl des/der Bewerber/s.
- (4) Der BLTM e.V. unterhält eine Internetpräsentation, auf deren Seiten die Mitglieder kostenlos verlinkt sind.
- (5) News und aktuelle Angebote des Kerngeschäftes der Mitglieder können kostenlos in den Internetauftritt eingepflegt werden, wenn sie fertig verfasst in digitaler Form per Email geliefert werden. Die Beiträge sollten 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Der BLTM behält sich vor, Beiträge sinngemäß zu kürzen.
- (6) Beiträge mit beleidigendem oder strafbarem Inhalt werden nicht aufgenommen. Auch persönliche Angriffe und Pöbeleien gegen Vereinsmitglieder, Verbände, Vereinigungen und Unternehmen, Nutzer des Gästebuchs oder andere Personen oder Gruppen sind untersagt.